

Datum: 24.06.2026
Telefon: 0 233-747500
Telefax: 0 233-747505
Beatrix Zurek
beatrix.zurek@muenchen.de

GSR-RK-KVA-IHG2
Sachbearbeitung:

Telefon: 233-66914
[LHM-intern]

Gesundheitsreferat

Referatsleitung
GSR-R

An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses 25 - Laim
Vorsitzender Herr Josef Mögele, Landsberger Str. 486, 81241 München

Rattenbekämpfung im Stadtbezirk
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 08858 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 25 - Laim vom 16.04.2026

Sehr geehrter Herr Mögele,
sehr geehrte Damen und Herren des Bezirksausschusses,

in ihrem Beschluss vom 16.04.2026 beschreiben Sie die Zustände an der Laimer Unterführung in Form erheblicher verbotener Fütterung von Stadtauben und der wiederkehrenden Einnistung von Wanderratten. Hierzu bitten Sie um erneute Bekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Wanderratten und ein ordnungsrechtliches Einschreiten in Bezug auf die illegale Vogelfütterung.

Gerne beantworte ich Ihre Anregungen wie folgt:

1. Die zuständigen Stellen werden gebeten, in der Laimer Unterführung im Bereich gegenüber dem Zugang zur S-Bahn, auf Höhe der Tür zum Fahrbahntunnel, erneut eine Rattenbekämpfung durchzuführen.

Die Lokalität ist dem GSR in Bezug auf die bislang regelhaft wiederkehrende Einnistung von Wanderratten bekannt. Sie wird regelmäßig im Turnus von zwei bis drei Wochen durch die Hygienekontrolleure des GSR auf neue Befälle kontrolliert. Aktuell kann allerdings an der benannten Stelle und im nahen Umfeld kein Rattenbefall oder -durchlauf festgestellt werden.

Ohne konkrete Befallsfeststellung ist allerdings keine Beköderung zulässig. Präventive, befallsunabhängige Dauerbeköderungsmaßnahmen sind seit diesem Jahr aufgrund einer EU-Neuregelung offiziell verboten. Diese sind hinzukommend auch unwirtschaftlich, da unter Witterungseinflüssen nicht-nachgefragte Köder innerhalb weniger Tage ihre Wirksamkeit einbüßen und permanent ergänzt werden müssten.

Auch fördert die dauerhafte Existenz von Ködermitteln vor Ort nicht nur Resistenzen, sondern trägt hinzukommend zur regelhaften Beunruhigung von Tierbesitzern und Eltern mit Kleinkindern bei, abgesehen von nicht vermeidbaren Restrisiken in Bezug auf andere Lebewesen.

Sie können jedoch versichert sein, dass die Örtlichkeit in dem o.g. Turnus weiterhin kontrolliert wird und bei den ersten Anzeichen eines Befalls die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich eingeleitet werden.

2. Darüber hinaus wird gebeten zu prüfen, inwieweit gegen das wiederholte verbotene Füttern von Tauben ordnungsrechtlich vorgegangen werden kann (OWi-Anzeige).

Die Zuständigkeit bezüglich des Vollzugs der Taubenfütterungsverbotsverordnung liegt beim KVR. Dieses teilt zu der hier betreffenden Frage folgendes mit:

Im gesamten Stadtgebiet München ist es gemäß der Taubenfütterungsverbotsverordnung verboten, verwilderte Haustauben zu füttern oder Futter und Lebensmittel auszulegen, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

Verstöße gegen die Verordnung können nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles durch die Bußgeldstelle des KVR mit einem Verwarn- oder Bußgeld geahndet werden.

Um den Tatnachweis führen zu können, müssen für eine Anzeige Personalien der betroffenen Person, Sachverhalt und Zeugen des Vorfalles bekannt sein.

Die Bußgeldstelle des KVR hat keinen Außendienst, der vor Ort Verstöße gegen das Taubenfütterungsverbot (und damit insbesondere die Personalien der Betroffenen) aufnimmt. Im Rahmen eines Polizeieinsatzes können Polizeibeamt*innen die Personalien der Person feststellen, als Zeug*innen fungieren und direkt eine entsprechende Anzeige zur weiteren Verfolgung an die Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsreferates aufnehmen.

Ich hoffe, Ihre Anfrage ausreichend beantwortet zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

gez.

Beatrix Zurek
berufsmäßige Stadträtin